Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die politischen Bewegungen des Jahres 1830 brachten dem Herzogtum Sachsen-Altenburg das sehr detaillierte Grundgesetz vom 29. April 1831 nebst dazu gehörender Wahlordnung; letztere wurde unter Aufhebung der §§ 162—198 des Grundgesetzes nach einem provisorischen Wahlgesetz vom 10. April 1848 durch das endgültige Wahlgesetz vom 3. August 1850 ersetzt. Jedoch dem Gegenstoße weichend, wurden diese Neuerungen bald wieder unter Wiedereinführung der früheren Bestimmungen aufgehoben, rangen sich aber endgültig doch wieder durch und wurden in der Fassung des Wahlgesetzes vom 3. August 1850 unter dem 31. Mai 1870 die seitdem stetig geltende Richtschnur; geringe Abänderungen erfolgten unter dem 22. Oktober 1873, 10. Februar 1875, 15. Januar 1898, 4. Januar 1904 und 29. März 1909.

Seit letzterem Gesetz setzt sich der in einer Kammer versammelte Landtag Sachsen-Altenburgs aus 32 Abgeordneten zusammen:

9 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
23 Abgeordneten der Städte und des platten Landes,

die sämtlich in **direkter geheimer** Wahl gewählt werden (WG. §§ 4 und 23); außerdem kommt das **Dreiklassenwahlrecht** für die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen zur Anwendung (ungleiche Dreiteilung der Wähler entsprechend der gleichen Dreiteilung des Gesamtsteuerbetrages der hier Wählenden, WG. § 10). Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem 25. Lebensjahr (WG. §§ 6 und 24). Die Wahl muß angenommen werden (WG. § 26).

Die Wahlkreise sind im Wahlgesetz selbst §§ 2 und 3 aufgezählt; eine Abänderung erfolgte nur durch das Gesetz vom 29. März 1909.

Die Geschäftsordnung ist zum Teil durch die §§ 218—265 des Grundgesetzes bestimmt, zum Teil durch das Gesetz vom 23. Dezember 1858; zum letzteren ergingen Abänderungen durch die Gesetze vom 27. Oktober 1868 und insbesondere vom 21. Januar 1910.

Die Diätenfrage ist in der Sitzung vom 25. Februar 1909 neu geregelt worden, auswärtige Abgeordnete erhalten 12 Mark Tagegelder und Reisekosten, die in Altenburg wohnenden 6 Mark täglich; außerdem werden dem Präsidenten pro Tagung 600 Mark Repräsentationsaufwand gewährt und den Vizepräsidenten eine Zulage von 3 Mark pro Tag.